

mokratischen Republik ein Beitrag von 2 % des Erzeugerpreises für Herdenwolle und von 2^{1/2} % des Erzeugerpreises für Sammelwolle von der VVEAB abzuführen.

§ 5

Lieferung von nichtablieferungspflichtiger Wolle

(1) Die Erzeugerpreise, die Gütebestimmung sowie die Beiträge an den Zentralverband Deutscher Schafzüchter der Deutschen Demokratischen Republik nach den §§ 2 bis 4 gelten auch für Lieferungen nichtablieferungspflichtiger Wolle.

(2) Für die Lieferung nichtablieferungspflichtiger Wolle erhält der Erzeuger das Anrecht auf Bezug von Schafhalterstrickgarn oder anderen Textilwaren in doppelter Höhe der Erzeugerpreises-Basis rein gewaschen für deutsche Schurwolle.

(3) Der Berechnung der Rücklieferungsmengen von Strickgarn an die Schafhalter ist ein Verrechnungs-Strickgarnpreis von 21,— DM je kg zugrunde zu legen.

(4) Der Preis für das Schafhalterstrickgarn bei Abgabe an die Schafhalter darf höchstens 16,80 DM je kg betragen zuzüglich eines Haushaltsaufschlages von z. Z. 4,20 DM je kg.

§ 6

Preise bei Abgabe deutscher Schurwolle an die Industrie

(i) Die Preise für deutsche Schurwolle bei Abgabe an die Industrie werden wie folgt festgesetzt:

Feinheit	Vs Schur	Vs Schur	Vollschur
	DN	DM	DM
AAA	11,30	14,60	15,90
AA	9,90	12,60	13,60
AA/A	9,20	11,70	12,70
A/AA	8,60	11,10	12,10
A	8,—	10,20	11,10
Ar—A/B	7,60	9,70	10,50
A/B	7,20	9,20	10,—
A/B—B	6,80	8,60	9,40
B	6,30	8,—	8,70
B/C	5,70	7,10	7,80
C	5,20	6,50	7,10
C/D	5,—	6,20	6,70
D	4,70	5,80	6,30
D/E	4,20	5,20	5,60
E	3,80	4,60	5,—

Die Preise gelten für fabrikgewaschene Wolle je kg = DM loco Wollwäscherei.

In den Preisen für fabrikgewaschene Wolle sind eingeschlossen die Gesamtkosten der Erfassung einschl. Transport- und Verpackungskosten bis zu den Wollwäschereien sowie die Kosten für das Sortieren, Waschen und Verpacken.

§ 7

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bei Abgabe deutscher fabrikgewaschener Wolle an die Industrie

Die im Jahre 1944 gültig gewesenen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sowie Gütebestimmungen bei Abgabe deutscher fabrikgewaschener Wolle an die weiterverarbeitende Industrie gelten, soweit nicht die Sechste Durchführungbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der

volkseigenen Betriebe — Lieferungs- und Zahlungsbedingungen — (ZVOB1. S. 548) in Anwendung kommt.

§ 8

Den Wollwäschereien nachfolgende Be- und Verarbeitungsstufen dürfen

- bei Ermittlung von Preisen nach Preiserrechnungsvorschriften der Textilwirtschaft für ihre Erzeugnisse die sich nach § 6 dieser Preisverordnung ergebenden Höchstpreise der Werkstoffkostenberechnung zugrunde legen;
- die Festpreise des Jahres 1944 für ihre Erzeugnisse auf Grund der sich nach § 6 dieser Preisverordnung ergebenden Preise ohne besondere Genehmigung nicht erhöhen;
- die Festpreise des Jahres 1944 für durch die Be- oder Verarbeitung deutscher Schurwolle entstehenden Abfälle auf Grund der Preise nach § 6 dieser Preisverordnung nicht verändern.

§ 9

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit "Wirkung vom 5. November 1949 in Kraft.

Berlin, den 21. März 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h
Minister

Preisverordnung Nr. 43

Verordnung über die Festlegung von Höchst-Veredlungsentgelten für Wirkerei-/ Strickerei-Erzeugnisse.

Vom 21. März 1950

§ 1

Für das Veredeln / Ausrüsten von Wirkerei- / Strickerei-Erzeugnissen sind Höchst-Veredlungsentgelte mit Wirkung vom 2. Januar 1950 in den nachstehenden Preislisten festgelegt worden:

- Handschuh-Veredlungs-Preisliste Nr. 17/50,
- Strumpf-Veredlungs-Preisliste Nr. 18/50,
- Preisliste Nr. 5303/50 für das Formen von Annähsöhlen und Füllingen zu Ausbesserungszwecken.

§ 2

Über den Inhalt der Preislisten unterrichten die Landespreisämter. Veredlungs-/ Ausrüstungs-Unternehmen beziehen die Preislisten von der VVB Trikot, Limbach (Sachsen), Chemnitzer Straße 40.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig verlieren anderslautende Preisregelungen und Ausnahmegenehmigungen ihre Gültigkeit.

Berlin, den 21. März 1950

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h
Minister